



# Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

---

## Bezirksordnung

### § 1 Einteilung der Bezirke

- 1.1 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen sportlichen Aufgaben hat der BSKV Bezirke gebildet. Diese gliedern sich grundsätzlich in Anlehnung an die Regierungsbezirke Bayerns. Sie sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des BSKV. Der Verein München wurde in der MHV vom 24. Oktober 1965 zum Bezirk erhoben.
- 1.2 Alle, dem Bezirk angehörenden Vereine werden durch den zuständigen Bezirk im Rahmen dieser Bezirksordnung sportlich verwaltet.
- 1.3 In Ausnahmefällen können sich Vereine Nachbarbezirken anschließen, sofern es sich aus sportlichen und verkehrstechnischen Gründen als zweckmäßig erweist und der Gesamtvorstand seine Zustimmung erteilt.
- 1.4 Über den Anschluss eines Vereins an einen anderen Landesverband entscheidet das Präsidium des BSKV nach Anhörung des zuständigen Bezirksvorsitzenden.
- 1.5 Zur Gestaltung des Sportbetriebs innerhalb des Bezirks können mit Genehmigung der Bezirksversammlung Kreise gebildet werden.

### § 2 Bezirksvorstand

- 2.1 Den Bezirksvorstand bilden:
  - 2.1.1 der Bezirksvorsitzende
  - 2.1.2 der Ehrenvorsitzende
  - 2.1.3 der Ehrensportwart
  - 2.1.4 der Bezirkssportwart = Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden
  - 2.1.5 der stellvertretende Bezirkssportwart
  - 2.1.6 der Bezirksjugendwart
  - 2.1.7 der Bezirkslehrwart
  - 2.1.8 der Bezirksschiedsrichterwart
  - 2.1.9 der Bezirkspressewart
  - 2.1.10 der Bezirksschifführer
- 2.2 Aufgaben des Bezirksvorsitzenden
  - 2.2.1 Der Bezirksvorsitzende ist Mitglied im Gesamtvorstand des BSKV. Sollte er im Gesamtvorstand bereits Sitz und Stimme haben, so überträgt er sein Bezirksstimmrecht an den Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, kann das Stimmrecht auf ein Mitglied des Bezirksvorstandes übertragen werden.
  - 2.2.2 Der Bezirk wird vom Bezirksvorsitzenden geleitet. Er ist der Repräsentant des Bezirks und ist dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich.
  - 2.2.3 Scheidet der Bezirksvorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so über-



nimmt der Stellvertreter die Leitung des Bezirks. Er hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Bezirksvorsitzender für den Rest der Wahlperiode zu wählen ist. Scheidet ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus, so kann der Bezirksvorstand ein Mitglied kommissarisch für den Rest der Amtsperiode einsetzen. Der Bezirk München regelt die Nachfolge nach der MKV-Satzung.

### 2.3. Aufgaben des Bezirkssportwartes

2.3.1 Der Bezirkssportwart leitet, organisiert und überwacht den gesamten Sportbetrieb in Verbindung mit dem stellvertretenden Bezirkssport, dem Bezirksjugendwart und den Kreissportwarten nach den Vorgaben der Ordnungen/Bestimmungen des DKB, des DKBC und des BSKV.

2.3.2 Strukturelle Veränderungen sind mit dem Bezirksvorstand abzusprechen und von der Bezirksversammlung genehmigen zu lassen.

2.3.3 Der Bezirkssportwart ist berechtigt, Aufgaben an seinen Stellvertreter, die Kreissportwarte und Spielleiter zu übertragen.

2.3.4 Der Bezirkssportwart ist Mitglied im Verbandssportausschuss. Sollte er beim BSKV bereits Sitz und Stimme haben, so überträgt er sein Bezirksstimmrecht an den stellvertretenden Bezirkssportwart oder bei dessen Verhinderung an ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes.

### 2.4 Aufgaben des stellvertretenden Bezirkssportwartes

2.4.1 Der stellvertretende Bezirkssportwart unterstützt den Bezirkssportwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er vertritt ihn im Verbandssportausschuss.

### 2.5 Aufgaben des Bezirksjugendwartes

2.5.1 Er organisiert und leitet den Kegelsport der Jugend im Bezirk im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und nach den Ordnungen/Bestimmungen des DKB, des DKBC und des BSKV.

2.5.2 Der Bezirksjugendwart wird vom Bezirksjugendtag gewählt und in der Bezirksversammlung bestätigt.  
Das Stimmrecht im Bezirksjugendtag ist in der Verbandsjugendordnung geregelt.

2.5.3 Der Bezirksjugendwart vertritt den Bezirk bei den Jugendorganen des BSKV sowie bei der Jugend des BLSV im Bezirk und pflegt den Kontakt zu den Stadt- und Kreisjugendringen.

### 2.6 Aufgaben des Bezirkslehrwartes

2.6.1 Der Bezirkslehrwart ist fachlich dem Referat Ausbildung und Leistungssport des BSKV angegliedert.

2.6.2 Er arbeitet nach den Richtlinien des DKB, des DKBC und des BSKV.

2.6.3 Er wird in der Bezirksversammlung gewählt und muss im Besitz einer gültigen Trainerlizenz sein.



- 2.7 Aufgaben des Bezirksschiedsrichterwartes.
  - 2.7.1 Der Bezirksschiedsrichterwart ist Mitglied im Verbandschiedsrichterausschuss des BSKV.
  - 2.7.2 Er erfüllt seine Aufgaben nach den Ordnungen/Bestimmungen des DKBC und des BSKV.
  - 2.7.3 Er wird in der Bezirksversammlung gewählt und muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.
- 2.8 Aufgaben des Bezirkspressewartes
  - 2.8.1 Der Bezirkspressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit in den regionalen Medien zuständig. Er kann diese Arbeit aber auch, je nach Medienstruktur, delegieren.
  - 2.8.2 Er arbeitet mit dem Vizepräsident Öffentlichkeit zusammen.
- 2.9. Der Bezirksschriftführer ist für die Führung des Protokolls bei der Bezirksversammlung, den Bezirksvorstandssitzungen, beim Bezirkssportausschuss und dem Bezirksjugendtag verantwortlich. Er hat mit dem jeweiligen Versammlungsleiter die Protokolle zu unterzeichnen.

### **§ 3 Bezirksversammlung**

- 3.1 Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirks. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder zu ändern.
- 3.2. Die Bezirksversammlung findet jährlich statt. Sie wird in Absprache mit der Vorstandschaft vom Bezirksvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung ist gleichzeitig an den Präsidenten und die Geschäftsstelle des BSKV zu senden.
- 3.3 Stimmberechtigt in der Bezirksversammlung sind Vereine mit je einer Stimme pro angefangene 30 Mitglieder. Außerdem erhalten jedes Mitglied des Bezirksvorstandes sowie ein gewählter Vertreter jedes Kreises eine Stimme.
- 3.4 Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3.5 Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Satzungen des DKB, des DKBC, des BSKV und des BLSV widersprechen. Beschlüsse dürfen auch nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des DKB, des DKBC und des BSKV stehen. Über den Bereich des Bezirkes und Umfang des Etats hinausgehende Beschlüsse dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn sie von den zuständigen Gremien des BSKV genehmigt wurden.
- 3.6. Von jeder Bezirksversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das unterschriebene Original mit allen An-



lagen wird beim Bezirksvorsitzenden aufbewahrt. Das genehmigte Protokoll (ohne Unterschrift) wird auf der Homepage des Bezirks veröffentlicht und an die jeweiligen Vereine, Vorstandsmitglieder und Kreisverantwortliche des Bezirks sowie an den Präsidenten und die Geschäftsstelle des BSKV per E-Mail verschickt. Eine Verschickung per Post erfolgt nur, wenn eine Veröffentlichung auf der Homepage technisch nicht möglich ist.

#### **§ 4 Bezirksvorstandssitzungen**

- 4.1 Bezirksvorstandssitzungen werden nach Bedarf mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail vom Bezirksvorsitzenden einberufen.
- 4.2 Der Bezirksvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4.3 Alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.

#### **§ 5 Bezirkssportausschuss**

- 5.1 Der Bezirkssportausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem Bezirkssportwart
  - dem stellvertretenden Bezirkssportwart
  - dem Bezirksjugendwart
  - dem Bezirkslehrwart
  - dem Bezirksschiedsrichterwart
  - einem gewählten Vertreter jedes Kreises
- 5.2 Vorsitzender des Bezirkssportausschusses ist der Bezirkssportwart. Er lädt zur Durchführung seiner Aufgaben in Absprache mit dem Bezirksvorsitzenden zu den Sportausschusssitzungen, mindestens einmal im Jahr, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, ein. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer eingeladen werden.
- 5.3 Alle anwesenden Sportausschussmitglieder sind stimmberechtigt.

#### **§ 6 Bezirksrechtsausschuss**

- 6.1 Der Bezirksrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Betroffenheit des Vorsitzenden übernimmt der Bezirkssportwart den Vorsitz.
- 6.2 Die Beisitzer werden von der Bezirksversammlung gewählt. Ihre Zahl regelt der Bezirk.
- 6.3. Der Bezirksrechtsausschuss wird vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Vertreter Nach 6.1 geleitet.
- 6.4 Der Bezirksrechtsausschuss bearbeitet alle eingehenden Beschwerden und Proteste bis einschließlich Bezirksebene. Urteile sind innerhalb vier Wochen nach Eingang zu erstellen. Über jede Verhandlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.



## **§ 7 Einsprüche und Proteste**

- 7.1 Für alle Proteste an den Bezirksrechtsausschuss ist eine Protestgebühr von 50,00 Euro auf das Bezirkskonto einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg gilt als Nachweis und ist in Kopie dem Protestschreiben beizulegen (s. auch RVO des BSKV).
- 7.2 Gegen den Beschluss des Bezirksrechtsausschusses kann innerhalb von sechs Tagen nach Datum des Poststempels der Zustellung bzw. nach Aushändigung des Beschlusses, beim Verbandsgericht des BSKV schriftlich, entsprechend der Regelungen der RVO des BSKV Einspruch eingelegt werden.
- 7.3 Einsprüche gegen Beschlüsse der Bezirksversammlung sind in erster Instanz an das Verbandsgericht des BSKV zu senden. Dazu sind die Regelungen der RVO zu beachten.

## **§ 8 Bezirksetat**

- 8.1 Jeder Bezirk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse aus den Mitteln des BSKV. Die Höhe wird jährlich vom Gesamtvorstand des BSKV festgelegt und im Etat des BSKV ausgewiesen. Der Bezirk ist aufgefordert, die Finanzordnung des BSKV zu beachten.
- 8.2 Die Bezirksvorstände erhalten zur Organisation und Durchführung ihres Betriebes Finanzmittel durch den BSKV. Alle Finanzmittel müssen laut Finanzordnung im darauffolgenden Geschäftsjahr bis zum 05.01. auf das abzurechnende Geschäftsjahr des folgenden Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium des BSKV erklärt und abgerechnet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Bezirksordnung tritt mit Beschlussfassung des Gesamtvorstandes vom 25. November 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Bezirksordnung außer Kraft.